

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bestattungswaldes Netphen

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW 2003, S. 313/SGV NRW 2127) in Verbindung mit §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994S. 666/SGV NW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Netphen am 01.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Neben der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Netphen wird diese Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Bestattungswaldes Netphen erlassen. Für die Benutzung des Bestattungswaldes Netphen und der zugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der städtischen Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach § 4 dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer die der Gebühr zugrunde liegende Leistung beantragt oder in Anspruch nimmt oder
 - b) wer die Zahlung der Gebühren durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) wer durch Gesetz verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Über die zu zahlenden Gebühren erhält der Gebührenpflichtige einen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig, spätestens aber zu dem im Bescheid vermerkten Fälligkeitsdatum.

- (3) Wird von der beantragten Benutzung oder den sonstigen Leistungen kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht, so begründet dieser Verzicht grundsätzlich keinen Anspruch auf entsprechende Rückvergütung der gezahlten Gebühren.
- (4) Im Gebührentarif (§ 4) nicht aufgeführte sonstige Leistungen werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 4 Gebührentarif

1. Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Herrichtung des Grabes an einem Familien-, Freundschafts- oder Gemeinschaftsbaum richtet sich nach der in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Netphen vom 01.12.2011 in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Gebühr.

2. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

2.1	Grab am Gemeinschaftsbaum, Wertungsstufe 1 (Stammdurchmesser bis 25 cm)	800,00 €
2.2	Grab am Gemeinschaftsbaum, Wertungsstufe 2 (Stammdurchmesser 26 cm bis 35 cm)	1.000,00 €
2.3	Grab am Gemeinschaftsbaum, Wertungsstufe 3 (Stammdurchmesser über 35 cm)	1.200,00 €
2.4	Familien-/ Freundschaftsbaum, Wertungsstufe 1 (Stammdurchmesser bis 25 cm)	4.000,00 €
2.5	Familien-/ Freundschaftsbaum, Wertungsstufe 2 (Stammdurchmesser 26 cm bis 35 cm)	5.000,00 €
2.6	Familien-/ Freundschaftsbaum, Wertungsstufe 3 (Stammdurchmesser über 35 cm)	5.500,00 €
2.7	Neu gepflanzter Familien-/Freundschaftsbaum (Stammumfang mindestens 16 bis 18 cm)	4.000,00 €

3. Verlängerung des Nutzungsrechtes

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur für volle Jahre möglich.

3.1	Grab am Gemeinschaftsbaum, Wertungsstufe 1, je Grabstelle und Jahr	40,00 €
3.2	Grab am Gemeinschaftsbaum, Wertungsstufe 2,	50,00 €

...

je Grabstelle und Jahr

- | | | |
|-----|---|---------|
| 3.3 | Grab am Gemeinschaftsbaum, Wertungsstufe 3,
je Grabstelle und Jahr | 60,00 € |
|-----|---|---------|

4. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen/Aufbahrungsräume

Für die Benutzung der Friedhofshallen/Aufbahrungsräume werden die in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Netphen vom 01.12.2011 in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Netphen, den 05.12.2011

Paul Wagener
Bürgermeister

Umsatzsteuer-Einführungs-Satzung der Stadt Netphen

vom 09.12.2022

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) hat der Rat der Stadt Netphen am 08.12.2022 folgende Umsatzsteuer-Einführungs-Satzung beschlossen:

Artikel I

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Netphen vom 02.02.1995

Es wird neu eingefügt:

§ 10 A Umsatzsteuer

Die Stadt Netphen berechnet, soweit dies erforderlich / zulässig ist, auf die Gebühren und Abgaben die durch Bundesgesetz festgesetzte Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist zusammen mit den in Satz 1 genannten Geldleistungen zu entrichten.

Artikel II

Neufassung der Unterrichts- und Entgeltordnung der Musikschule Netphen vom 01.01.2016

Es wird neu eingefügt:

Nr. VIII Umsatzsteuer

Die Stadt Netphen berechnet, soweit dies erforderlich / zulässig ist, auf die Gebühren und Abgaben die durch Bundesgesetz festgesetzte Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist zusammen mit den in Satz 1 genannten Geldleistungen zu entrichten.

Artikel III

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Überlassung von Mehrzweckhallen, Turnhallen und Schulräumen der Stadt Netphen vom 03.12.2009

Es wird neu eingefügt:

§ 6 A Umsatzsteuer

Die Stadt Netphen berechnet, soweit dies erforderlich / zulässig ist, auf die Gebühren und Abgaben die durch Bundesgesetz festgesetzte Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist zusammen mit den in Satz 1 genannten Geldleistungen zu entrichten.

Artikel IV

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Netphen vom 07.07.2016

Es wird neu eingefügt:

§ 9 A Umsatzsteuer

Die Stadt Netphen berechnet, soweit dies erforderlich / zulässig ist, auf die Gebühren und Abgaben die durch Bundesgesetz festgesetzte Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist zusammen mit den in Satz 1 genannten Geldleistungen zu entrichten.

Artikel V

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bestattungswaldes Netphen vom 05.12.2011

Es wird neu eingefügt:

§ 4 A Umsatzsteuer

Die Stadt Netphen berechnet, soweit dies erforderlich / zulässig ist, auf die Gebühren und Abgaben die durch Bundesgesetz festgesetzte Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist zusammen mit den in Satz 1 genannten Geldleistungen zu entrichten.

Artikel VI

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Netphen vom 13.07.2017

Es wird neu eingefügt:

§ 7 Umsatzsteuer

Die Stadt Netphen berechnet, soweit dies erforderlich / zulässig ist, auf die Gebühren und Abgaben die durch Bundesgesetz festgesetzte Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist zusammen mit den in Satz 1 genannten Geldleistungen zu entrichten.

Artikel VII

Inkrafttreten

Die Umsatzsteuer-Einführungs-Satzung der Stadt Netphen tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Umsatzsteuer-Einführungs-Satzung der Stadt Netphen vom 09.12.2022 wird hiermit gemäß § 19 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30. Juni 2021 öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, 09.12.2022
(FB. III / 2 – Hof)



Paul Wagener
- Bürgermeister -